

Nachtrag I

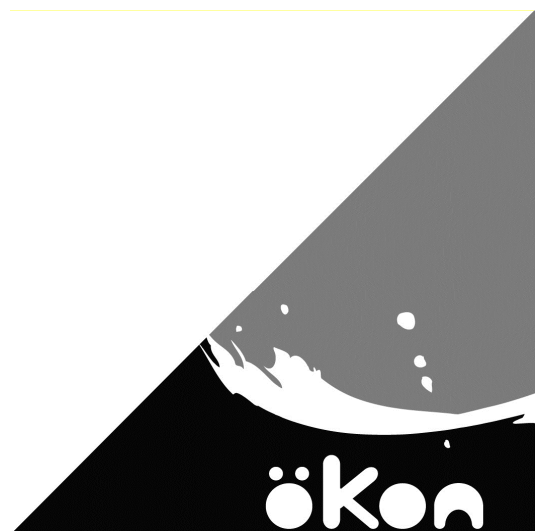
**zur Artenschutzrechtlichen Prüfung
für das Baugebiet "Eisenhütte" in Bocholt**

*(korrigierte Fassung, letzte Fassung vom 02.04.2013, Änderungen betreffen die
Beschreibung der Planung und des Untersuchungsgebietes, sonst unverändert)*

bearbeitet für: Stadt Bocholt
Berliner Platz 1
46395 Bocholt

bearbeitet von: öKon GmbH
Liboristr. 13
48155 Münster
Tel.: 0251 / 13 30 28 10
Fax: 0251 / 13 30 28 19

30.10.2013



Landschaftsplanung • Umweltverträglichkeit



Inhaltsverzeichnis

1	Vorhaben und Zielsetzung	3
2	Ergebnis.....	4
3	Artenschutzrechtliche Bewertung	5
4	Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen.....	6
5	Ökologische Empfehlungen.....	6
6	Literatur.....	7
6.1	Artenschutzrechtliche Protokolle.....	8
6.1.1	Steinkauz	8
6.1.2	Schleiereule	9
6.1.3	Rebhuhn	11

Anlagen

Karte 1 - Fundortkarte planungsrelevanter Vogelarten 2013 (unmaßstäblich)

1 Vorhaben und Zielsetzung

Zur Aufstellung des Bebauungsplanes 7-10 Zur Eisenhütte der Stadt Bocholt wurde eine ASP durchgeführt (öKon GmbH 2009). Auf dem Gebiet der Stadt Bocholt ist die Errichtung eines Wohnbaugebiets (Gesamtgröße ~12 ha) in drei Bauabschnitten geplant. Aktuell wird der B-Plan für den Teilbereich II vorbereitet; der Teilbereich I wurde bereits realisiert.

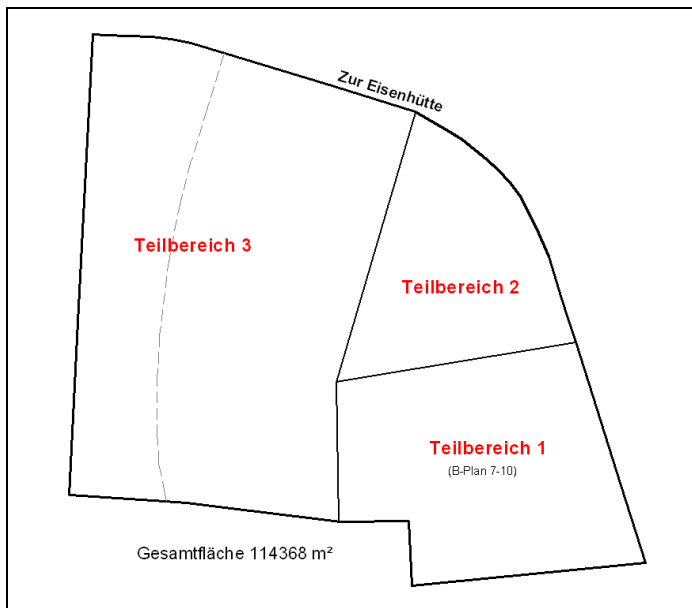


Abb. 1: Entwicklungsplangebiet (Übersicht mit den Teilbereichen (TB) 1-3)

TB 1 = Bauabschnitt I
TB 2 = Bauabschnitt II
TB 3 = Bauabschnitt III

Von dem Bauvorhaben können planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Gemeinschaftsrechtlich geschützte sowie streng geschützte Arten unterliegen einem besonderen Schutz nach § 44 BNatSchG (Besonderer Artenschutz). Daraus ergibt sich eine Prüfungspflicht hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.

Um bereits frühzeitig einen ersten Überblick über möglicherweise auftretende artenschutzrechtliche Probleme zu erhalten, wurde anlässlich der Planung des ersten Bauabschnittes die ÖKON GmbH beauftragt, im Jahr 2009 ökologische Untersuchungen (Vögel, Fledermäuse) durchzuführen. Der Untersuchungsraum der ASP bezog sich auf den Gesamtbereich des Entwicklungsplanes Zur Eisenhütte und angrenzender jedoch für den Artenschutz relevanter Bereiche (s. Abb. 1).

Da u.a. artenschutzrechtliche Konflikte mit den Arten Steinkauz und Rebhuhn nicht ausgeschlossen werden konnten (vgl. ÖKON GMBH 2009), wurde die ÖKON GmbH mit Nachuntersuchungen für diese beiden Arten in 2013 beauftragt. Zudem sollte eine mögliche Wiederansiedlung der Schleiereule bei Benning überprüft werden. Auch die nachträglichen Untersuchungen umfassten den Gesamtbereich des Entwicklungsplanes Zur Eisenhütte und angrenzende Bereiche (s. Abb. 1 und Karte 1).

Es wurden zwei abendliche Kartierungen im Untersuchungsgebiet durchgeführt (28.02. und 14.03.2013). Zusätzlich wurden die Anwohner Benning zum Vorkommen der oben aufgeführten Arten befragt.



2 Ergebnis

Im Rahmen der beiden Abendkartierungen wurden insgesamt 11 Vogelarten beobachtet (siehe Tab. 1). Die geringe Artenzahl ist auf die Tages- und Jahreszeit sowie die geringe Anzahl der Begehungen zurückzuführen.

Tab. 1: Tiere im Untersuchungsgebiet - Zufallsfunde

Nr.	Deutscher Name	Wissensch. Name	RL NRW	Status	Anmerkungen
1.	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	BV	
2.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	BV	
3.	Dohle (!)	<i>Corvus monedula</i>	*	NG	ggf. Brutvogel auf umliegenden Hofstellen
4.	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	BV	
5.	Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	*	BV	
6.	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	3S	DZ	8 rastende Individuen auf Grünland (süd)westlich Hof Langenberg
7.	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	NG	
8.	Ringeltaube	<i>Columba palumba</i>	*	BV	
9.	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	BV	
10.	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	V	DZ	
11.	Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	3S	BV	am 28.02. und 14.03.2013 Sichtnachweise von 1 Individuum vor Steinkauzröhre bei Benning (innerhalb UG), zeitgleich am 28.02. mehrfach Rufe eines Individuums aus der Obstwiese Hof Langenberg (benachbart, außerhalb UG)
12.	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	BV	

grau unterlegte Zeilen kennzeichnen bedrohte Tierarten

RL NRW: Rote Liste Nordrhein-Westfalen (SUDMANN et al. 2008)

Gefährdungskategorie: **1** = vom Aussterben bedroht, **2** = stark gefährdet, **3** = gefährdet, **R** = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, **V** = Vorwarnliste, **S** = Naturschutzabhängig, **W** = gefährdete, wandernde Art, * = nicht gefährdet,

(!) = Bestand in NRW mit bundesweiter Verantwortung

Status: **BV** = Brutverdacht (sicherer Nachweis zum Zeitpunkt der Begehung nicht möglich), **NG** = Nahrungsgast, **DZ** = Durchzügler

Von den zu untersuchenden Arten wurde lediglich der **Steinkauz** nachgewiesen. Das Steinkauz-Revier Benning ist nach wie vor besetzt. Auch das benachbarte Revier auf Hof Langenberg konnte bestätigt werden.

Aufgrund des glaubhaften Hinweises von Herrn Benning, der von der eigenen Beobachtung aus dem Jahr 2012 eines Junge führenden Rebhuhns an der Nordseite seines Grundstücks berichtete (mdl. Mitteilung vom 28.02.2013), wurde am 14.03.2013 bei guten Witterungsbedingungen umfassend die mögliche Präsenz von Rebhuhn überprüft.

Hierzu wurde mehrfach die Klangattrappe eingesetzt und zusätzlich das gesamte Untersuchungsgebiet engmaschig abgelaufen. Bei beiden Begehungen wurde darüber hinaus das Offenland im Untersuchungsgebiet mehrfach flächendeckend mit dem Fernglas abgesucht.

Die Kartierung ergab keine Hinweise auf eine aktuelle Präsenz von **Schleiereule** oder **Rebhuhn**. Es gelang weder ein Sichtnachweis, noch wurde eine Reaktion auf den Einsatz einer Klangattrappe festgestellt. Hinweise auf eine Präsenz der Schleiereule, z.B. durch Kotspuren, Gewölfefunde, Totfunde o.ä. blieben ebenfalls aus. Auch die Familie Benning hat die Schleiereule seit einigen Jahren nicht mehr beobachtet. Es ist daher anzunehmen, dass das ± alljährlich genutzte (Überwinterungs-)Quartier schon vor Jahren aufgegeben und nicht wieder besetzt wurde.

3 Artenschutzrechtliche Bewertung

Von der Planung ist nach wie vor das **Steinkauz**-Revier Benning, störungsbedingt ggf. auch das benachbarte Revier Langenberg betroffen.

Jede weitere Bebauung in dem vergleichsweise suboptimalen Lebensraum gefährdet die Eignung des Untersuchungsgebietes als Lebensraum für den Steinkauz. Eine Revieraufgabe kann dabei durch die Inanspruchnahme von Lebensraum oder aufgrund von Störungen in Brutplatznähe, z.B. durch Baulärm oder die Präsenz von Mensch und Maschinen, verursacht werden und ist artenschutzrechtlich vorgezogen und im räumlichen Zusammenhang auszugleichen. Zur Brutzeit besteht darüber hinaus die Gefahr, dass das Gelege oder die Brut aufgegeben wird. Dies würde einen Verstoß gegen das Tötungsverbot (§44 (1) Nr. 1 BNatSchG) bedeuten und ist in jedem Fall zu vermeiden. Um vorhabensbedingte artenschutzrechtliche Konflikte mit dem Steinkauz zu vermeiden, ist das Steinkauz-Revier Benning auszugleichen.

Ein Revierausgleich kann durch die Bereitstellung von Ersatzlebensraum für den Steinkauz erfolgen.

Um die Aufgabe des Geleges oder der Brut zu vermeiden, ist darüber hinaus eine bauzeitliche Regelung einzuhalten. Außerdem muss die Steinkauzröhre Benning außerhalb der Brutzeit des Steinkauzes, welche gewöhnlich in der Zeit von März bis Juli liegt, in einen Ersatzlebensraum abseits der Planung umgehängt oder bis zum Abschluss aller Bauarbeiten verschlossen werden. Bei Verschluss der Röhre ist sicherzustellen, dass zu diesem Zeitpunkt ein Ersatzlebensraum mit Brutplatzangebot zur Verfügung steht. Vor dem Umhängen oder Verschließen ist zwingend zu prüfen, dass sich kein Tier mehr darin befindet, da späte Gelege oder eine Nutzung der Röhre als Ruheplatz nicht ausgeschlossen werden können. Sollte eine Brut festgestellt werden, ist diese abzuwarten.

Zur Schonung des Steinkauz-Brutpaares auf Hof Langenberg empfohlen, besonders lärmintensive Bauarbeiten im nördlichen Bereich des Flurstücks 732 entlang der Straße „Zur Eisenhütte“ (K1) in die Zeit von Juli bis Februar zu legen, um störungsbedingte Beeinträchtigungen zur Brutzeit auszuschließen. Erhebliche Störungen, die zur Aufgabe des Reviers führen können, sind dann nicht zu erwarten.

Für das **Rebhuhn** stellte das Untersuchungsgebiet voraussichtlich im Randbereich einen bedingt geeigneten Lebensraum dar, 2009 wurde ein Rebhuhnpaar nachgewiesen. Sofern keine Verwechslung mit dem Fasan vorliegt, war das Rebhuhn auch 2012 noch präsent.

Trotz intensiver Nachsuche im Untersuchungsgebiet konnte 2013 bei keiner der beiden Kartierungen nachgewiesen werden. Mit der zurückliegenden und fortschreitenden Bebauung hat sich die Lebensraumeignung für das Rebhuhn und auch die Schleiereule verschlechtert.

Die mittlerweile kleinräumigen Verhältnisse und die ± isolierten Lage wirken sich in dem von Spaziergängern, Hunden und spielenden Kindern hoch frequentierten, störungsbelasteten Umfeld vermutlich besonders ungünstig auf störungsempfindliche Arten wie dem Rebhuhn aus.

Nach den Untersuchungen in 2013 ist davon auszugehen, dass das Rebhuhn nicht mehr als Brutvogel im Untersuchungsgebiet präsent ist. Ein artenschutzrechtlicher Konflikt mit dem Rebhuhn ist daher nicht ableitbar. Eine sporadische Präsenz benachbart brütender und im Untersuchungsgebiet nach Nahrung suchender Rebhühner kann dagegen nicht ausgeschlossen werden. Vorsorglich wird empfohlen, bei der Planung der externen Ausgleichsmaßnahmen einen Teil der Maßnahmen freiwillig zur Stützung der lokalen Rebhuhn-Population zu nutzen.

Nach dem Ergebnis der Untersuchungen ist eine Betroffenheit der **Schleiereule** nicht länger ableitbar. Artenschutzrechtliche Konflikte mit der Schleiereule können ausgeschlossen werden.

4 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen sind erforderlich, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, zu mindern oder auszugleichen:

- **Bereitstellung von Ersatzlebensraum für den Steinkauz:** Bei der Realisierung des Gesamtvorhabens wird zumindest ein Steinkauzrevier vernichtet, ein zweites außerhalb des Planbereichs wird ggf. störungsbedingt beeinträchtigt. Für das betroffene Steinkauz-Revier Benning ist vor Baubeginn ein adäquater Ersatz im Sinne einer CEF-Maßnahme bereit zu stellen. Da die Entwicklung gänzlich neuer Steinkauzhabitate (z.B. Anlegen einer Streuobstwiese) viel Zeit zum 'Reifen' benötigt entfällt diese Möglichkeit im vorliegenden Fall. Eine realisierbare Alternative stellt die Optimierung derzeit nicht besetzter, suboptimaler Steinkauz-Lebensräume dar. Häufig mangelt es diesen an Brutplatz- und Nahrungsangebot. Diese Mängel können oft mit vergleichsweise geringem Aufwand behoben werden.

Beispiele für solche Maßnahmen sind:

- Aufhängen von mind. 2 Steinkauzröhren in geeignetem Umfeld mit Brutplatzmangel
- Umstellen intensiver Grünlandnutzung auf (extensive) Beweidung oder Mähweidenutzung
- Anreicherung des Habitats mit Elementen wie lockerem Holzstapel oder Misthaufen als Lebensraum für wichtige Beutetiere des Steinkauzes (Mäuse, Käfer, Insekten)

Die Maßnahme ist mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen. Eine fachliche Begleitung der Maßnahme, insbesondere bei der Suche und Gestaltung von Ersatzfläche(n) wird empfohlen, da der Erfolg der Maßnahme maßgeblich von der richtigen Umsetzung abhängt. Die öKON GmbH steht Ihnen hierfür gerne zur Verfügung.

- **Vermeidung Brutverlust durch Baubeginn in der Brutzeit:**

Brutvögel allgemein: In der Zeit von März bis Juli dürfen zum Schutz von brütenden Vögeln keine lärmintensiven Bauarbeiten begonnen werden. Sofern die lärmintensiven Arbeiten bis in die Brutzeit von Vögeln andauern, müssen sie kontinuierlich, ohne mehrtägige Pausen, fortgeführt werden. Brutwillige Vögel können dann ausweichen. Ausweichmöglichkeiten sind in ausreichendem Maße vorhanden.

Steinkauz: Sofern der Beginn der Bauarbeiten innerhalb der Brutzeit des Steinkauzes (März bis Juli) liegt, ist die Röhre Benning vor Brutbeginn im Jahr des Baubeginns entweder in einen Ersatzlebensraum abseits der Planung umzuhängen oder aber bis zum Abschluss aller Bauarbeiten zu verschließen, um den Verlust einer Brut zu verhindern.

5 Fachgutachterliche Empfehlungen

Die nachfolgenden Maßnahmen sind artenschutzrechtlich nicht erforderlich, sie stellen eine über die rechtlich erforderlichen Maßnahmen hinausgehende ökologische Empfehlung für mögliche weitere (freiwillige) Maßnahmen dar:

- **Anlage einer extensiv genutzten Obstwiese:** Ergänzend zu der kurzfristigen Bereitstellung von Ersatzlebensraum für den Steinkauz wird die Neuanlage und extensive Nutzung von Obstwiesen empfohlen, die zu der langfristigen Stabilisierung der lokalen Steinkauzpopulation beitragen kann.
- **Berücksichtigung von Maßnahmen für Offenlandarten:** Unabhängig von einer artenschutzrechtlich begründeten Kompensationsverpflichtung besteht für den geplanten Eingriff eine allgemeine Kompensationspflicht nach §§ 14-17 BNatSchG.



Aufgrund der Inanspruchnahme von Ackerland und der in Deutschland in den letzten Jahren dramatisch rückläufigen Bestände bei Arten der Agrarlandschaft wie Rebhuhn, Feldlerche und Kiebitz, sollte freiwillig ein Teil des Ausgleich für die Flächeninanspruchnahme zur Förderung dieser Offenlandarten dienen.

6 Literatur

ÖKON GMBH (2009) Teil E: Artenschutzrechtliche Prüfung für das Baugebiet "Eisenhütte" in Bocholt. Münster.

Dieser Nachtrag zur Artenschutzrechtlichen Prüfung wurde von den Unterzeichnern nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.

(Gerdes)

Dipl.-Landschaftsökologe

(Olaf Miosga)

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger
der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen für
Naturschutz, Landschaftspflege und Gewässerschutz



6.1 Artenschutzrechtliche Protokolle

6.1.1 Steinkauz

Art: Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
Europ. Vogelart	x			
Anhang IV - Art		Rote Liste Deutschland	Kat.: 2	4105 (Bocholt)
streng geschützte Art	x	Rote Liste NRW	Kat.: 3S	
sonstige bes. geschützte Art				
Erhaltungszustand in der		Erhaltungszustand in der lokalen Population		
<ul style="list-style-type: none"> atlantische Region: kontinentale Region 		G		
- G (günstig)	x	- A günstig / hervorragend		
- U (ungünstig-unzureichend)		- B günstig / gut		
- S (ungünstig-schlecht)		- C ungünstig/mittel-schlecht		
2. Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)				
<p>Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen.</p> <ul style="list-style-type: none"> 2 Steinkauzreviere im Wirkungsbereich der Planung festgestellt bei weiterer Bebauung im Plangebiet Revieraufgabe des Steinkauzrevieres Benning anzunehmen ggf. auch störungsbedingte Konflikte während der Brutzeit (Lärm, Transporte) mit dem Steinkauz-Revier Hof Langenberg 				
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements				
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung)				
<ul style="list-style-type: none"> zum Schutz brütender Vögel dürfen lärmintensive Bauarbeiten nicht in der Zeit von März bis Juli begonnen werden – vor allem entlang der Straße „Zur Eisenhütte“ (K1) ist in dieser Zeit möglichst ganz auf lärmintensive Arbeiten zu verzichten; sofern lärmintensive Arbeiten bis in die Brutzeit andauern, müssen sie kontinuierlich, ohne mehrtägige Pausen fortgeführt werden 				
3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen)				
<ul style="list-style-type: none"> außerhalb der Brutzeit des Steinkauzes, welche gewöhnlich in der Zeit von März bis Juli liegt, Umhängen der Steinkauzröhre Benning in einen Ersatzlebensraum abseits der Planung <i>Alternativ:</i> Verschluss der Röhre bis zum Abschluss aller Bauarbeiten. <p>Bei Verschluss der Röhre ist sicherzustellen, dass zu diesem Zeitpunkt ein Ersatzlebensraum mit Brutplatzangebot zur Verfügung steht. Vor dem Umhängen oder Verschließen ist zwingend zu prüfen, dass sich kein Tier mehr darin befindet, da späte Gelege oder eine Nutzung der Röhre als Ruheplatz nicht ausgeschlossen werden können. Sollte eine Brut festgestellt werden, ist diese abzuwarten.</p>				
3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)				
<ul style="list-style-type: none"> vorgezogene Bereitstellung von Ersatzlebensraum für den Steinkauz 				
3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring)				
<p>Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen).</p> <ul style="list-style-type: none"> die Suche und Gestaltung des Ersatzlebensraums sollte fachlich begleitet und mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt werden 				



Art: Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)		
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der Beachtung/Umsetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	ja	nein
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet (§ 44 (1) Nr. 1)? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)		x
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte (§ 44 (1) Nr. 2)?		x
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 (1) Nr. 3), ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört (§ 44 (1) Nr. 4), ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 44 (5)]?		x
5. Erfordernis einer Abwägung / Ausnahme		
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	ja	nein
Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich, wenn mindestens eine der Fragen 4.1 bis 4.5 „ja“		x
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen		
a) Nur wenn Frage 5. „ja“		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? *) Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.		
b) Nur wenn Frage 5. „ja“		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*) Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.		
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten nicht verschlechtern bzw. günstig bleiben? Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen. <ul style="list-style-type: none"> der Erhaltungszustand der lokalen Population des Steinkauzes wird sich bei Umsetzung der o.a. vorgezogenen Maßnahmen zur Vermeidung und Funktionserhaltung nicht durch das Vorhaben verschlechtern. 	x	

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz. Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabenträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

6.1.2 Schleiereule

Art: Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
Europ. Vogelart	x	Rote Liste Deutschland	Kat.: *	4105 (Bocholt)
Anhang IV - Art		Rote Liste NRW	Kat.: *S	
streng geschützte Art	x			
sonstige bes. geschützte Art				
Erhaltungszustand in der <ul style="list-style-type: none"> atlantische Region: kontinentale Region - G (günstig) x - U (ungünstig-unzureichend) - S (ungünstig-schlecht)	G	Erhaltungszustand in der lokalen Population - A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig/mittel-schlecht		
2. Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)				
Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen. <ul style="list-style-type: none"> Die Kartierung 2013 ergab trotz gezielter Überprüfung keine Hinweise auf die Präsenz einer Schleiereule im Untersuchungsgebiet, artenschutzrechtliche Konflikte mit einem Schleiereulen-Vorkommen sind daher nicht zu erwarten 				



Art: Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)		
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) • keine		
3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) • keine		
3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) • keine		
3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen). • keine		
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der Beachtung/Umsetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	ja	nein
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet (§ 44 (1) Nr. 1)? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)		x
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte (§ 44 (1) Nr. 2)?		x
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 (1) Nr. 3), ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört (§ 44 (1) Nr. 4), ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 44 (5)]?		x
5. Erfordernis einer Abwägung / Ausnahme		
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	ja	nein
Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich, wenn mindestens eine der Fragen 4.1 bis 4.5 „ja“		x
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen		
a) Nur wenn Frage 5. „ja“		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? *) Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.		
b) Nur wenn Frage 5. „ja“		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*) Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.		
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten nicht verschlechtern bzw. günstig bleiben? Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen. • der Erhaltungszustand der lokalen Population der Schleiereule ist nicht durch das Vorhaben gefährdet.	x	

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz. Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabenträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.



6.1.3 Rebhuhn

Art: Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungstatus		
Europ. Vogelart x Anhang IV - Art streng geschützte Art sonstige bes. geschützte Art	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: 2 Kat.: 2S 4105 (Bocholt)
Erhaltungszustand in der atlantische Region: U kontinentale Region - G (günstig) - U (ungünstig-unzureichend) x - S (ungünstig-schlecht)	Erhaltungszustand in der lokalen Population - A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig/mittel-schlecht	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen.</p> <ul style="list-style-type: none"> nach Aussage von Herrn Benning war das Rebhuhn 2012 als Brutvogel im Untersuchungsgebiet präsent (Beobachtung von adultem Tier mit mehreren Jungen), die Kartierung 2013 ergab trotz gezielter Überprüfung keine Nachweise von Rebhühnern im Untersuchungsgebiet, für die verbliebenen Offenlandflächen im Plangebiet ist lediglich eine geringe Eignung als Bruthabitat für das Rebhuhn anzunehmen artenschutzrechtliche Konflikte mit einem Rebhuhn-Vorkommen sind daher nicht ableitbar 		
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung)		
<ul style="list-style-type: none"> zum Schutz brütender Vögel dürfen lärmintensive Bauarbeiten nicht in der Zeit von März bis Juli begonnen werden; sofern lärmintensive Arbeiten bis in die Brutzeit andauern, müssen sie kontinuierlich, ohne mehrtägige Pausen fortgeführt werden 		
3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen)		
<ul style="list-style-type: none"> keine 		
3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)		
<ul style="list-style-type: none"> keine 		
3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring)		
<p>Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen).</p> <ul style="list-style-type: none"> eine sporadische Nutzung der Flächen im Plangebiet zur Nahrungssuche kann nicht ausgeschlossen werden vorsorglich wird empfohlen, bei der Planung der externen Ausgleichsmaßnahmen einen Teil der Maßnahmen freiwillig zugunsten von Offenlandarten wie z.B. dem Rebhuhn oder der Feldlerche zu nutzen – artenschutzrechtlich erforderlich ist dies nicht 		
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der Beachtung/Umsetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	ja	nein
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet (§ 44 (1) Nr. 1)? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)		x
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte (§ 44 (1) Nr. 2)?		x
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 (1) Nr. 3), ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört (§ 44 (1) Nr. 4), ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 44 (5)]?		x



Art: Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)		
5. Erfordernis einer Abwägung / Ausnahme		
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	ja	nein
Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich, wenn mindestens eine der Fragen 4.1 bis 4.5 „ja“		x
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen		
a) Nur wenn Frage 5. „ja“		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? *) Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.		
b) Nur wenn Frage 5. „ja“		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*) Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.		
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten nicht verschlechtern bzw. günstig bleiben? Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen. <ul style="list-style-type: none"> • der Erhaltungszustand der lokalen Population des Rebhuhns wird sich bei Umsetzung der o.a. vorgezogenen Maßnahmen zur Vermeidung und Funktionserhaltung nicht durch das Vorhaben verschlechtern. 	x	

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.
Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabenträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.